

---

## 7. Änderungssatzung für die Satzung und Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Barsinghausen vom 25. Juni 1981

---

Aufgrund der §§ 10, 35 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2012 in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Barsinghausen in seiner Sitzung am .... folgende 7. Änderungssatzung für die Satzung und Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Barsinghausen vom 25. Juni 1981 beschlossen:

### I.

§ 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:

- a) Für die Unterkunft in der Wohnung in Barsinghausen, Ludwig-Jahn-Str. 12 je Person 240,00 Euro /monatlich
- b) Für die Unterkunft in dem Haus Föhrenweg 10 je Person 181,00 Euro /monatlich**
- c) Bei im Einzelfall angemieteten Wohnungen richtet sich die Benutzungsgebühr (einschließlich aller Nebenabgaben wie Betriebskosten, Heizungskosten, usw.) nach der Miete nebst Nebenkosten, die von der Stadt Barsinghausen an den Vermieter zu entrichten ist.

Die Benutzungsgebühren werden beim Beziehen der Unterkunft und bei jeder Änderung durch einen förmlichen Gebührenbescheid festgesetzt.

### II.

Die Änderung tritt rückwirkend ab 1.6.2016 in Kraft.

Barsinghausen, den

Der Bürgermeister

Lahmann